

TECHNISCHER AUSSCHUSS FÜR ANLAGENSICHERHEIT

**beim
Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

TAA - GS - 21

Jahresbericht 1999

(verabschiedet auf der 21. Sitzung des TAA am 6. April 2000
unter Berücksichtigung der vorgegebenen Einspruchsfrist bis zum 28. April 2000)

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) ist ein nach § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle ist bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

INHALT

1	Kurzfassung und Überblick	1
2	Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit	2
2.1	Grundlage	2
2.2	Aufgaben	2
2.3	Geschäftsordnung	2
3	Organisation	3
3.1	Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit	3
3.2	Vorsitz	4
3.3	Geschäftsstelle	4
3.4	Aufwand	5
4	Arbeitsschwerpunkte	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Arbeitsschwerpunkte	7
4.2.1	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen	7
4.2.2	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen	7
4.2.3	Durchführung der Meinungs- und Erfahrungsaustausche für Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG	8
4.2.4	Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG	9
4.2.5	Best Available Technology (BAT) / Beste verfügbare Techniken (BVT)	9
4.2.6	Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht	10
4.2.7	Arbeitskreise "Flüssiggaslagerung" und "Betriebssicherheitsverordnung"	12
5	Rückblick auf die zweite Berufungsperiode und Ausblick auf die dritte Berufungsperiode	13

- Anhang 1:** Organigramm
- Anhang 2:** Vom TAA verabschiedete Technische Regeln für Anlagensicherheit (TRAS), Berichte und Leitfäden
- Anhang 3:** Verzeichnis der Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
- Anhang 4:** Arbeitskreise des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und deren Mitglieder
- Anhang 5:** Verzeichnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Anhang 6:** Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

1 Kurzfassung und Überblick

Im Berichtsjahr 1999 hat der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit (TAA) nach § 31a BImSchG viermal getagt. Die beiden ersten Sitzungen gehörten noch zur zweiten Berufungsperiode. Die dritte Sitzung im Jahre 1999 war die konstituierende Sitzung für die dritte Berufungsperiode. Der neuberufene TAA hielt im Jahre 1999 als vierte Sitzung eine weitere Arbeitssitzung ab.

Der TAA wählte Herrn Dir. und Prof. Dr. Pfeil von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) in Berlin zum Vorsitzenden. Zum Stellvertreter wurde Herr Dr. Römer von der BASF gewählt.

Im Berichtsjahr 1999 konnten

- die Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" in der Fassung April 1999 und
- die Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 410) "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" in der Fassung April 1999

auf der 17. Sitzung des TAA am 21. April 1999 verabschiedet werden. Diese beiden Technischen Regeln für Anlagensicherheit wurden vom BMU gemäß § 31a Abs. 4 BImSchG den für die Anlagensicherheit zuständigen Landesbehörden mit Frist bis Ende des Jahres 1999 zur Anhörung zugeleitet.

Weiterhin hat der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit

- den Jahresbericht 1998 (TAA-GS-19) und den
- Leitfaden Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG (TAA-GS-20)

verabschiedet.

Der Jahresbericht 1999 ist in fünf Abschnitte gegliedert. Er enthält einen Überblick über die Aufgaben des TAA, seine Organisation, die Arbeitsschwerpunkte und die Ergebnisse sowie einen Ausblick über die zukünftige Arbeit. Weitere Hinweise sind in den **Anhängen 1 bis 5** enthalten.

2 Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

2.1 Grundlage

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 11. Mai 1990 sind die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit enthalten (§ 31a BlmSchG).

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind im § 31a Abs. 1 BlmSchG beschrieben. Dieser lautet:

„(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit gebildet. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen. Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.“

2.3 Geschäftsordnung

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit hat sich eine neue Geschäftsordnung gegeben, die am 29. Oktober 1999 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde **(Anhang 6)**.

3 Organisation

3.1 Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit gehören nach § 31a Abs. 2 BImSchG an:

- Vertreter der beteiligten Bundesbehörden
- Vertreter der obersten Landesbehörden
- Vertreter der Wissenschaft
- Vertreter der Sachverständigen nach § 29a BImSchG
- Vertreter der Betreiber von Anlagen
- Vertreter der Berufsgenossenschaften
- die Vorsitzenden der nach § 11 Abs. 2 GSG eingesetzten Ausschüsse
- der Vorsitzende des Fachausschusses für Druckbehälter (FAD) der BG Chemie
- der Vorsitzende des nach § 44 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschusses
- der Vorsitzende der Störfall-Kommission (SFK)
- Vertreter der Anlagenhersteller
- Vertreter der Umweltverbände
- Vertreter der Versicherungswirtschaft

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit bestand am 31. Dezember 1999 aus 34 Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder des TAA und der Arbeitskreise sind in den **Anhängen 3 und 4** aufgeführt. Die Berufungsdauer für die TAA-Mitglieder beträgt drei Jahre (2. Berufungsperiode Oktober 1996 bis Oktober 1999; 3. Berufungsperiode von Oktober 1999 bis Oktober 2002).

3.2 Vorsitz

Vorsitzender des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit war bis zum Ende der 2. Berufungsperiode Herr Prof. Dr.-Ing. Volker Pilz, Bayer AG, Leverkusen.

Stellvertretender Vorsitzender war bis zu diesem Zeitpunkt Herr Dr.-Ing. Werner Witt, TÜV Norddeutschland e. V., Hamburg.

Auf der konstituierenden Sitzung für die 3. Berufungsperiode am 13. Oktober 1999 wählten die Mitglieder des TAA Herrn Dir. und Prof. Dr. rer. nat. Norbert Pfeil, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, zum Vorsitzenden.

Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Dr.-Ing. Rainer Römer, BASF AG, Ludwigshafen.

3.3 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit obliegt einer Geschäftsstelle, die nach einem zwischen dem Umweltbundesamt und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH abgeschlossenen Vertrag bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Schwertnergasse 1, 50667 Köln, eingerichtet ist.

Die Geschäftsstelle, als gemeinsame Einrichtung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und der Störfall-Kommission, erledigt die Geschäftsführung und unterstützt den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit sowie dessen Arbeitskreise im Rahmen festgelegter Beratungsaufgaben verwaltungsmäßig und fachlich.

Das Verzeichnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist im **Anhang 5** enthalten.

3.4 Aufwand

Der gesamte Aufwand, der sich aus der Tätigkeit des TAA ergibt, setzt sich zusammen aus

- den Kosten der Geschäftsstelle
- den Reisekosten der TAA- und TAA-Arbeitskreis-Mitglieder und
- dem zeitlichen Aufwand an ehrenamtlich erbrachter Tätigkeit.

Die von den TAA-Mitgliedern und von den in die TAA-Arbeitskreise berufenen Mitgliedern aufgewandte Arbeitszeit für die Teilnahme an Plenums- und Arbeitskreissitzungen belief sich in 1999 auf insgesamt 4480 Stunden - entsprechend 2,8 Mannjahren - (unter Ansatz von 8 Stunden Beratung und 8 Stunden Vor- und Nachbereitung pro Sitzungstag und Person).

4 Arbeitsschwerpunkte

4.1 Allgemeines

Das Berichtsjahr 1999 war das dritte Jahr der 2. Berufungsperiode sowie der Beginn der 3. Berufungsperiode.

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit trat im Jahre 1999 viermal zusammen:

- 17. Sitzung am 21. April 1999 in Berlin
- 18. Sitzung am 12. Oktober 1999 in Köln
- 19. Sitzung am 13. Oktober 1999 in Bonn (Konstituierung)
- 20. Sitzung am 7. Dezember 1999 in Köln.

Im Berichtsjahr konnten neben zwei Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS), die TRAS 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" und die TRAS 410 "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen", der Jahresbericht 1998 (TAA-GS-19) und der Leitfaden "Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG" (TAA-GS-20), herausgegeben werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem TAA und der SFK erfolgte aufgrund der gegenseitigen Mitgliedschaft der Vorsitzenden und dem Austausch der Protokolle. Aus dem Programm der SFK sind vom TAA Anregungen entnommen worden, die ggf. von Arbeitskreisen des TAA in der dritten Berufungsperiode aufgegriffen werden.

Nachfolgend ist dargestellt, wie die aus dem § 31a BImSchG sich ergebenden Beratungsaufgaben in sicherheitstechnischen Fragen gegenüber der Bundesregierung wahrgenommen wurden.

4.2 Arbeitsschwerpunkte

4.2.1 Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

Die Tätigkeit des Arbeitskreises "Ammoniak-Kälteanlagen" war im Jahre 1999 durch die Beratung der im Rahmen der Offenlegungsfrist bis zum 10. März 1999 eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) in der Fassung Dezember 1998 gekennzeichnet. Der neue Entwurf der TRAS 110 in der Fassung März 1999 wurde auf der 21. Sitzung des Arbeitskreises am 16. März 1999 fertiggestellt und dem TAA auf der 17. Sitzung am 21. April 1999 zur Verabschiedung vorgelegt.

Der Entwurf ist auf der 17. Sitzung des TAA am 21. April 1999 von den Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen worden, wobei aber noch einige redaktionelle Verbesserungen empfohlen wurden.

Die Abstimmung über die Verabschiedung der TRAS 110 ergab bei insgesamt 23 stimmberechtigten Mitgliedern 18 dafür, 5 Enthaltungen, keine Gegenstimme. Damit ist die TRAS 110 in der Fassung April 1999 verabschiedet worden.

Die TRAS 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" wurde dem BMU als Technische Regel für Anlagensicherheit gemäß § 31a (1) BImSchG vorgeschlagen. Das BMU hat die TRAS 110 den für die Anlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zur Anhörung zugeleitet.

4.2.2 Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen

Der Arbeitskreis "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" befaßte sich ebenfalls mit der Bearbeitung der im Rahmen der Offenlegungsfrist bis zum 10. März 1999 eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 400) in der Fassung Dezember 1998. Auf der 11. Sitzung des Arbeitskreises am 15. März 1999 wurde der neue Entwurf der TRAS 400 "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" in der Fassung März 1999 fertiggestellt und anschließend dem TAA zur Verabschiedung auf der 17. Sitzung am 21. April 1999 zugeleitet.

Der Entwurf ist auf der 17. Sitzung des TAA am 21. April 1999 von den Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen worden, wobei verabredet wurde, die Nummer der TRAS 400 in TRAS 410 zu ändern, da dies besser in die Vorgaben des Merkblattes zur Erstellung einer Technischen Regel für Anlagensicherheit passen würde.

Die TRAS 410 in der Fassung April 1999 wurde einstimmig verabschiedet.

Die TRAS 410 "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" wurde ebenfalls dem BMU als Technische Regel für Anlagensicherheit gemäß § 31a Abs. 1 BImSchG vorgeschlagen. Das BMU hat die TRAS 410 den für die Anlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zur Anhörung zugeleitet.

4.2.3 Durchführung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches für Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG

Fünf Organisationen haben im Berichtszeitraum einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch für Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG durchgeführt:

- HDT am 21. Januar und am 10. Juni 1999
- TÜV Nord Akademie für den VdTÜV am 27. Januar 1999
- VdS am 30. und 31. März 1999
- ECOTEAM/LfU am 20. April 1999
- TÜV Akademie GmbH/TÜV Süddeutschland am 14. und 15. Oktober 1999.

Die Inhalte der Meinungs- und Erfahrungsaustausche entsprachen den Vorgaben der TAA-Richtlinie (Dok.-Nr. TAA/97/4) und wurden von den Teilnehmern gut angenommen.

Der Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch" sowie die Geschäftsstelle werden auch zukünftig je ein Mitglied zu den Veranstaltungen des Meinungs- und Erfahrungsaustausches delegieren, um anschließend dem TAA über diese Veranstaltungen berichten zu können.

4.2.4 Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG

Die vorliegenden Jahresberichte der Sachverständigen für die Jahre 1997 und 1998 weisen keine einheitliche Gestaltung auf. Daher hat der Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch", um die zukünftigen jährlichen Erfahrungsberichte systematisch auswerten zu können, Grundsätze für den zusammenfassenden Bericht sowie ein Formular entwickelt und dieses mit den bisher schon erstellten Richtlinien zum Erfahrungsaustausch als Leitfaden TAA-GS-20 zusammengefaßt. Dieser Leitfaden wurde auf der 18. Sitzung des TAA am 12. Oktober 1999 verabschiedet und von der TAA-Geschäftsstelle an alle Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG versandt.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Einsetzung eines Unterausschusses des TAA, der die Auswertung der Jahresberichte vornehmen soll, wurde zurückgestellt. Sie soll durch den neuen TAA zu Beginn seiner 3. Berufungsperiode vorgenommen werden, wobei zu überlegen ist, ob nicht ein gemeinsamer Unterausschuß vom TAA und SFK angestrebt werden sollte, dem dann die bisherigen Arbeitskreise des TAA "Erfahrungsaustausch" und der SFK "Daten" zuarbeiten könnten.

4.2.5 Best Available Technology (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)

Die Richtlinie des Europäischen Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltbelastungen (96/61/EG) ist an Vorgaben für den Einsatz der besten verfügbaren Techniken gebunden. Das Ziel der Bundesregierung ist es, diese Richtlinie Ende 1999 umzusetzen. Die BAT ist kein Anforderungskatalog, sondern eine Beschreibung der besten verfügbaren Techniken und beinhaltet nicht die Forderung nach Einhaltung dieser Technik. Die Forderungen stehen im Gesetz oder in der Genehmigung.

Der TAA als Gremium kann wegen des engen Terminplans bei der EU selbst keine wesentliche Zuarbeit leisten, sondern lediglich Informationen über die aktuelle Entwicklung an die Mitglieder weitergeben.

Folgende Themen können für den TAA von Interesse sein:

- Kühlsysteme
- Chloralkaliindustrie
- Raffinerien
- Chemieanlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien
- Produktion von gasförmigen und flüssigen anorganischen Chemikalien
- Emissionen aus der Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter.

Zum Thema "Raffinerien" ist für die infrage kommende Technical Working Group (TWG) schon ein deutscher Vertreter benannt.

Zum Thema "Lagerung gefährlicher Stoffe" wurde bereits ein Papier aufgrund eines Forschungsvorhabens des UBA fertiggestellt.

Eine Teilnahme von deutscher Seite in den Arbeitsgremien wird vom UBA koordiniert.

4.2.6 Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht

Ausgehend von dem Entwurf des BMU vom 19. Februar 1999 für die „Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ hat sich der Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso-Richtlinie“ mit der Frage befaßt, die Stofflisten möglicherweise dadurch zu vereinfachen, daß Mengenschwellen der geltenden Störfall-Verordnung mit solchen der Seveso-II-Richtlinie zusammengeführt werden.

Man war sich bewußt, daß bei einer 1:1-Umsetzung einzelne Anlagen nicht mehr unter das Störfallrecht fallen, was eine Absenkung der an die Anlagen gestellten Sicherheitsanforderungen darstellen könnte. Andererseits werden auch zusätzliche Anforderungen durch die Seveso-II-Richtlinie gestellt, was eine Verbesserung der Anlagensicherheit für ganze Betriebsbereiche nach sich zieht. Ferner war man der Auffassung, daß der Verordnungsentwurf des BMU, der beide Regelungen erhalten soll, um keine Anlagen aus dem Störfallrecht zu entlassen, auf Dauer zu kompliziert sein dürfte. Daher wurde vorgeschlagen, insbesondere bei den Kategorien zu prüfen,

inwieweit die 1:1-Übernahme der Seveso-II-Mengenschwellen für die angesprochenen Anlagen sicherheitstechnisch vertretbar ist. Dies war nach Ansicht des Arbeitskreises für die Mehrzahl der Kategorien nicht namentlich aufgeführter Stoffe und Zubereitungen der Fall. Außerdem wurden Vorschläge erarbeitet, wie hinsichtlich der Definitionen für Ammoniumnitrat bzw. Ammoniumnitrat – Düngemittel verfahren werden könnte, die nicht mit dem geltenden Störfallrecht kompatibel sind.

Zum Ende des Berichtszeitraumes ergab sich, daß die Frage, welches Konzept bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in Deutschland verwirklicht wird, im September/Oktober 1999 Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates wurde. Dabei standen zwei Konzepte, die Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1999 und der Verordnungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1999, zur Diskussion. Der Vorschlag der Bundesregierung sah ein additives Konzept vor. So enthielt der Verordnungsentwurf entsprechend der Seveso-II-Richtlinie neue Regelungen für Betriebsbereiche und zusätzlich besondere Regelungen nach der bisher geltenden Störfall-Verordnung für solche genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht in entsprechende Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie fallen. Der Verordnungsantrag der drei Länder - als 1:1-Konzept bezeichnet - sah lediglich die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie, also Regelungen nur für Betriebsbereiche, vor.

Der Umweltausschuß des Bundesrates unterstützte inzwischen als Kompromißvorschlag eine dritte Variante, die zusätzlich zu den Regelungen nach Seveso-II-Richtlinie für Betriebsbereiche nur noch besondere Regelungen nach der bisher geltenden Störfall-Verordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen in Verbindung mit den Stoffen "explosionsfähige Staub-/Luftgemische", "hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas" und "Ammoniak" vorsieht.

Der Bundesrat hat sich in seiner Plenarsitzung am 5. November 1999 für die dritte Variante entschieden. Diese und die im übrigen vom Bundesrat beschlossenen Änderungswünsche wurden Gegenstand einer Vorlage, deren Beratung im Kabinett Anfang 2000 vorgesehen ist. Die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt soll dann folgen.

4.2.7 Arbeitskreise "Flüssiggaslagerung" und "Betriebssicherheitsverordnung"

Auf der 16. Sitzung des TAA am 21. Oktober 1998 wurde bereits die Einsetzung dieser Arbeitskreise beschlossen.

Zum Thema "Flüssiggaslagerung" übersandte die BAM dem BMU am 27. September 1999 ihre Stellungnahme hinsichtlich etwaiger Defizite im technischen Regelwerk. Im Berichtszeitraum kam aus Zeitgründen keine Sitzung mehr zustande. Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises ist auf den 16. Februar 2000 terminiert.

Zum Thema "Betriebssicherheitsverordnung" wird vom BMA eine Kabinettsvorlage für das Jahr 2000 vorbereitet, um einen Beschluß herbeizuführen. Eine Sitzung des Arbeitskreises fand daher im Berichtszeitraum noch nicht statt.

5 Rückblick auf die zweite Berufungsperiode und Ausblick auf die dritte Berufungsperiode

Auf der letzten TAA-Arbeitssitzung der **zweiten Berufungsperiode** (18. Sitzung) führte das BMU aus, daß Anfang 1990 im Ministerium unter dem Thema "Sicherheitskultur" überlegt wurde, wie man die Öffentlichkeit und den externen Sachverstand, der außerhalb der Behörden und Verwaltungen vorhanden ist, in Sicherheitsüberlegungen einbinden könnte. Das BMU kam zu dem Ergebnis, daß es neben der Beratung durch die SFK angebracht sei, auch ein Gremium einzusetzen, das die Bundesregierung insbesondere in technisch-fachlicher Hinsicht berät. Durch den TAA sollten ferner die sicherheitstechnischen Vorgaben, wie im BImSchG festgelegt, durch die Erstellung von sicherheitstechnischen Regeln weiterentwickelt werden. Durch seine Arbeit und sein Wirken hat der TAA in den acht Jahren seiner Existenz auch international eine hohe Reputation erreicht.

In dieser Zeit hat der TAA die beiden sicherheitstechnischen Regeln TRAS 110 und TRAS 410, 20 Leitfäden bzw. Berichte verabschiedet (siehe Anhang 2), darunter 13 Fachberichte. Einige von ihnen haben eine große Beachtung gefunden und wurden teilweise ins Englische übersetzt.

Das gegenseitige Verständnis für die Probleme der einzelnen Interessengruppen ist in den acht Jahren im TAA gewachsen.

Als verbesserungswürdig wird die Zusammenarbeit zwischen SFK und TAA angesehen. Gespräche zwischen den Vorsitzenden beider Gremien sollen regelmäßig stattfinden.

Auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Länderausschüssen (z.B. LAI), BMU und TAA soll intensiv genutzt werden.

Der TAA ist auch weiterhin aufgefordert, neue fachbezogene Aufgaben aufzudecken und an deren Lösung zu arbeiten. Auch ist er ein Gremium, das vorbildlich dem Erfahrungsaustausch dient.

Die konstituierende Sitzung für die **dritte Berufungsperiode** fand am 13. Oktober 1999 statt. Sie ist Teil des Berufungsverfahrens. Rechtsgrundlage der Berufung ist § 31a Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des TAA. Vom BMU wurden bis zur konstituierenden Sitzung 33 Mitglieder berufen.

Das BMU sieht als wichtige Aufgaben für den TAA in der dritten Berufungsperiode folgende Themenbereiche an:

- Weiterarbeit zum Thema "Meinungs- und Erfahrungsaustausch" und "Auswertung der jährlichen Jahresberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG"
- Stellungnahme zum Bericht der BAM "Flüssiggaslagerung"
- Bewertung des Entwurfs der Betriebssicherheitsverordnung des BMA aus Sicht des Immissionsschutzes
- Erstellung einer sicherheitstechnischen Regel "Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische" nach Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in die neue Störfall-Verordnung
- Zuarbeit bei der Änderung der Verwaltungsvorschriften im Rahmen der neuen Störfall-Verordnung.

Die 1. Arbeitssitzung des TAA in der dritten Berufungsperiode diente der Festlegung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem neu gewählten Vorsitzenden der SFK, Herrn Prof. Dr. Jochum. Dazu hat ein Vorgespräch am 18. November 1999 in Köln stattgefunden. Teilnehmer waren die Herren Dr. Gierke/BMU, Prof. Dr. Jochum (SFK), Prof. Dr. Pfeil (TAA) und Dr. Otto (TAA/SFK-GS). Alle Beteiligten waren sich darin einig, daß die Arbeiten von SFK und TAA insbesondere im Schnittstellenbereich bestmöglich abgestimmt werden müssen. Auch die Teilnahme der Vorsitzenden an den Sitzungen des jeweiligen anderen Gremiums wird beibehalten. Wenn erforderlich, kann dies auch durch die Stellvertreter erfolgen. Die Aufgaben der beiden Gremien sind in den §§ 31a und 51a BImSchG geregelt. Die Öffentlichkeitsarbeit soll besonders hinsichtlich der Internetpräsenz verbessert werden. Das Thema "Gemeinsames Arbeitsgremium von SFK und TAA zur Erfahrungs- und Ereignisauswertung" sowie die Arbeitsprogramme von SFK und TAA der dritten Berufungsperiode wurden behandelt und teilweise abgestimmt.

Als Ausblick auf die weiteren zukünftigen Aufgaben des TAA sollen hier noch die möglichen Themen genannt werden:

- Beste verfügbare Technik
- Inspektionen nach Artikel 18 der Seveso-II-Richtlinie
- Sicherheitsabstände
- Pipelines.

Anhang 1

Organigramm des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Geschäftsstelle
TAA
Otto (GS-TAA)

Technischer Ausschuß
für Anlagensicherheit
Pfeil (TAA)



Arbeitskreise

Unterausschuß
in Planung
Erfahrungsberichte
nach
§ 29a Abs.1 BImSchG
N.N. (JB)

Ammoniak-
Kälteanlagen
Bothe (AM)

Erfahrungsaustausch
Braun (EA)

stand-by

Staubexplosion
Schacke (EX)

Sicherheitstechnische
Regel
Birker (ST)

Erkennen und
Beherrschen exothermer
chemischer Reaktionen
Schacke (CR)

Umsetzung
Seveso-Richtlinie
Römer (US)

Betriebssicherheits-
verordnung
N.N. (BE)

Lagerung
Flüssiggas
N.N. (FL)

Anlagen-
überwachung
Bartels (AS)

Geschäftsstelle
TAA
Otto (GS-TAA)

Technischer Ausschuß
für Anlagensicherheit
Pfeil (TAA)



Arbeitskreise

Unterausschuß
in Planung
Erfahrungsberichte
nach
§ 29a Abs.1 BImSchG
N.N. (JB)

Ammoniak-
Kälteanlagen
Bothe (AM)

Erfahrungsaustausch
Braun (EA)

stand-by

Staubexplosion
Schacke (EX)

Sicherheitstechnische
Regel
Birker (ST)

Erkennen und
Beherrschen exothermer
chemischer Reaktionen
Schacke (CR)

Umsetzung
Seveso-Richtlinie
Römer (US)

Betriebssicherheits-
verordnung
N.N. (BE)

Lagerung
Flüssiggas
N.N. (FL)

Anlagen-
überwachung
Bartels (AS)

Vom TAA verabschiedete Technische Regeln für Anlagensicherheit (TRAS), Berichte und Leitfäden

TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (Stand 4/99)
TRAS 410	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen (Stand 4/99)
TAA-GS-01	TAA-Jahresbericht 1992
TAA-GS-02	TAA-Jahresbericht 1993
TAA-GS-03	Abschlußbericht Arbeitskreis Novellierung der 2. StörfallVwV
TAA-GS-04	Abschlußbericht Arbeitskreis Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
TAA-GS-05	Leitfaden Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen
TAA-GS-06	Leitfaden Rückhaltung von gefährlichen Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen
TAA-GS-07	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich <i>zurückgezogen am 15. Januar 1997, überarbeitete Fassung siehe TAA-GS-15</i>

TAA-GS-08	Abschlußbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 1: Sehr giftige / giftige Stoffe und Zubereitungen
TAA-GS-09	TAA-Jahresbericht 1994
TAA-GS-10	Abschlußbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 2: Brandfördernde Stoffe und Zubereitungen
TAA-GS-11	Abschlußbericht Arbeitskreis Anlagenüberwachung
TAA-GS-12	Leitfaden Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen
TAA-GS-13	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 2: Störfallvorsorge und Anhang
TAA-GS-14	TAA-Jahresbericht 1995 und Ergebnisbericht der ersten Berufungsperiode des TAA von 1992 bis 1995
TAA-GS-15	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich <i>(überarbeitete Fassung 1997 des Leitfadens TAA-GS-07)</i>
TAA-GS-16	TAA-Jahresbericht 1996
TAA-GS-17	TAA-Jahresbericht 1997
TAA-GS-18	Anleitung zur „Strömungstechnischen Auslegung der Entlastungseinrichtungen für druckführende Anlagenteile“
TAA-GS-19	TAA-Jahresbericht 1998
TAA-GS-20	Leitfaden Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG

Dok.-Nr. TAA/96/1 Merkblatt zur Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des TAA
(Fassung April 1996)

Dok.Nr. TAA/97/4 Richtlinie für die Durchführung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches für Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG
(Fassung Oktober 1997), *zurückgezogen am 7. Dezember 1999*

Dok.Nr. TAA/97/5 Deckblatt zum Erfahrungsbericht der Sachverständigen nach
§ 29a Abs. 1 BImSchG
(Fassung Oktober 1997), *zurückgezogen am 7. Dezember 1999*

Die Berichte und Leitfäden sind bei der Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), Postfach 10 15 64, 50455 Köln, Telefax 0221 / 2068 - 890 gegen Erstattung der Druckkosten erhältlich.

Die Berichte und Leitfäden sind kostenfrei auch über die Internet-Homepage der SFK-TAA-Geschäftsstelle (<http://www.sfk-taa.de>) als Volltext (Adobe-pdf-Datei) erhältlich.

**Verzeichnis der Mitglieder des Technischen Ausschusses
für Anlagensicherheit**

**(1) Dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit gehörten in der zweiten
Berufungsperiode bis 12. Oktober 1999 folgende Mitglieder an:**

Herr Dr. Baumanns	Landesamt für Umweltschutz Nordrhein-Westfalen
Herr Dipl.-Ing. Becker	Niedersächsisches Sozialministerium
Herr Dr. Beckmann	Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Behrens	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Herr Dr. Birker	Deutscher Druckbehälterausschuß (DBA) / Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Blau	Verband der Chemischen Industrie / Leuna-Werke GmbH
Herr Dr. Bothe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Herr Dipl.-Ing. Braun	FAD / BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Dübbelde	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Herr Dr. Ehret	Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) / BASF AG
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Prof. Dr. Griepentrog	RW TÜV
Herr Dipl.-Ing. Guterl	BG Chemie

Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. Hassa	Deutscher Dampfkesselausschuß (DDA) / Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
Herr Dr. Herrmann	VEBA OEL AG
Herr Prof. Dr. Hulpke	Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) / Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Kunstein	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
Herr Dipl.-Ing. Meinaß	Deutscher Acetylenausschuß / Linde AG
Herr Dr. Muschelknautz	Linde AG
Herr Dr. Nitsche	Umweltbundesamt
Herr Prof. Dr. Pfeil	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Herr Prof. Dr.-Ing. Pilz (Vorsitz)	Verband der Chemischen Industrie / Bayer AG
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer	Verband der Chemischen Industrie / BASF AG
Frau Dipl.-Geogr./Geow. Sapotnik	Bund für Umwelt- und Naturschutz e. V.
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin
Frau Prof. Dr. U. Stephan	SFK-Vorsitzende
Herr Dr. B. Stephan	Verband des Deutschen Chemikalien- Groß- und Außenhandels e. V.
Herr Prof. Dr. Weinspach	Universität Dortmund
Herr Dr. Witt	Technischer Überwachungs-Verein Nord e. V.
Frau Dipl.-Ing. Wolf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GdV)
Herr Dr. Wunderlich	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

(2) Dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit gehören in der dritten Berufungsperiode ab 13. Oktober 1999 folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Birker	Deutscher Druckbehälterausschuß (DBA) / Bayer AG
Herr Dr. Bothe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Herr Dipl.-Ing. Braun	FAD / BG Chemie
Frau BD' in Eberwein	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Ehret	Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) / BASF AG
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Ing. Guterl	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. Hassa	Deutscher Dampfkesselausschuß (DDA) / Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
Herr Dr. Höhne	Verband der Technischen Überwachungsvereine
Herr Dr. Höppner	Verband der Technischen Überwachungsvereine
Herr Prof. Dr. Hulpke	Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Jochum	Gerling Risiko Consulting
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dipl.-Ing. Kunstein	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
Herr Dipl.-Ing. Kurth	Öko-Institut e. V.
Frau Dipl.-Ing. Lafrenz	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Herr Dipl. Ing. Meinaß	Deutscher Acetylenausschuß / Linde AG

Herr Dr. Meixlsperger	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Herr Prof. Mewes	Universität Hannover
Herr Dr. Muschelknautz	Linde AG
Herr Dr. Nitsche	Umweltbundesamt
Herr Prof. Dr. Pfeil (Vorsitz)	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Herr Dipl.-Ing. Puell	TÜV Süddeutschland Holding AG
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer	Verband der Chemischen Industrie / BASF AG
Herr Dr. Ruppert	Degussa-Hüls AG
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin
Herr Dr. B. Stephan	Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA
Frau Dipl.-Ing. Wolf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GdV)

**Arbeitskreise des Technischen Ausschusses für
Anlagensicherheit und deren Mitglieder**

Stand: 31. Dezember 1999

Arbeitskreis "Anlagenüberwachung"

Der Arbeitskreis ist vom TAA auf seiner 3. Sitzung am 19. Oktober 1992 eingesetzt und beauftragt worden,

1. Vorschläge zur ganzheitlichen Anlagenüberwachung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und
2. Kriterien für Sachverständige nach § 29a Abs. 2 BImSchG zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis „Anlagenüberwachung“ hat im Jahr 1999 keine Sitzung durchgeführt.

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Bartels (Vorsitz)	BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Becker	Niedersächsisches Sozialministerium
Herr Dipl.-Ing. Deuster	MURL NRW
Herr Dr.-Ing. Grätz	BAM
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG
Herr Dr. Nitsche	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RW TÜV
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Arbeitskreis „Ammoniak-Kälteanlagen“

Der Arbeitskreis wurde vom TAA auf seiner 6. Sitzung am 12. April 1994 aufgrund des Schreibens des DKV (Deutscher Kälte- und Klimatechnischer Verein) vom 29. März 1994 eingesetzt.

Der Arbeitskreis hat im Berichtszeitraum seine 21. Sitzung am 16. März 1999 bei der GRS in Köln durchgeführt:

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Prof. Dr. Bothe (Vorsitz)	Fachhochschule Gelsenkirchen / DKV
Herr Dr. Fuchs	RW TÜV
Herr Dr.-Ing. Geißler	BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Herr Dr.-Ing. Klank	BAM
Herr Dipl.-Ing. Kögel	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dipl.-Ing. Kupitz	Sulzer-Escher-Wyss GmbH / DKV
Frau Dipl.-Ing. Melo	Regierungspräsidium Gießen
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dipl.-Ing. Nowaczyk	BG der Chemischen Industrie / FAD
Herr Dipl.-Ing. Ramm	Ingenieurbüro / Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. von Borries	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Wehmeyer	Bezirksregierung Münster
Herr Dipl.-Ing. Weilhart	Markt- und Kühlhallen AG
Herr Dr. Wilhelmi	Bayer AG

Arbeitskreis "Erfahrungsaustausch"

Der Arbeitskreis wurde vom TAA auf seiner 9. Sitzung am 25. Oktober 1995 berufen.

Aufgabe des Arbeitskreises ist es, Festlegungen für die Randbedingungen, das Verfahren und die Organisation des in der ursprünglichen Fassung des § 29a BImSchG vorgesehenen Erfahrungsaustausches sowie für die Auswertung der Mängel-Berichte der Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu erarbeiten.

Der Sachverständige nach § 29a BImSchG soll verpflichtet werden:

1. An einer Weiterbildung im Rahmen eines vom TAA durchzuführenden Meinungs- und Erfahrungsaustausches teilzunehmen und
2. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem TAA einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung der bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Forderungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind.

Der Arbeitskreis trat im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen, am 9. Februar 1999, am 5. August 1999 sowie am 15. November 1999 (ad-hoc-Gruppe) bei der GRS in Köln zusammen.

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Beisheim	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Braun (Vorsitz)	FAD / BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Doktor	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Grassmuck	VdTÜV
Herr Dr. Loock	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Frau Dipl.-Ing. Wolf	VdS / GDV

Arbeitskreis „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“

Der TAA hat am 18. März 1993 beschlossen, einen Arbeitskreis "Erkennen und Beherrschen gefährlicher chemischer Reaktionen" einzusetzen. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, einen Leitfaden über die Beherrschung gefährlicher chemischer Reaktionen und hier insbesondere über das Erkennen und Kontrollieren ausbrechender Reaktionsabläufe zu erstellen.

Der Arbeitskreis trat im Berichtszeitraum zu seiner 11. Sitzung am 25. März 1999 bei der Bayer AG in Leverkusen zusammen:

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Bordin	LUA NRW
Herr Dr. Eberz	Bayer AG
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Herr Dr. Löffler	BASF AG
Frau Dr. Rössner	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Schendler	BAM
Herr Dr. Sommer	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin

Arbeitskreis „Staubexplosion“

Der TAA hat auf seiner Sitzung am 20. April 1993 der Einsetzung des Arbeitskreises zugestimmt. Aufgabe des Arbeitskreises ist es, einen Leitfaden für Anlagen mit staubexplosionsfähigen Gemischen zu erstellen.

Der Arbeitskreis hat im Jahr 1999 keine Sitzung durchgeführt.

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Dipl.-Ing. Beck	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit e. V.
Herr Dr. Hensel	BAM
Herr Dr. Jacobi	Fachverband der Futtermittelindustrie
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Herr Dipl.-Ing. Kremers	Holz-Berufsgenossenschaft
Herr Dr. Reif	Eckart Werke
Frau Dipl.-Geogr./Geow. Sapotnik	BUND
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Treutlein	Rheinbraun AG
Herr Dr. Uth	UBA
Herr Dipl.-Ing. von Stiphout	Gerling Consulting
Herr Zimmer	Pfälzische Mühlenwerke GmbH
Herr Dipl.-Ing. Zockoll	BG Nahrungsmittel und Gaststätten

Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“

Auf der Sitzung des TAA am 21. Oktober 1998 wurde die Einsetzung des Arbeitskreises beschlossen. Er soll sich mit der grundsätzlichen Problematik der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie und auch längerfristig mit der Weiterentwicklung der Störfall-Verordnung befassen.

Der Arbeitskreis hat im Berichtszeitraum drei Sitzungen, am 24. März 1999, am 15. April 1999 sowie am 15. November 1999 bei der GRS in Köln durchgeführt.

Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Baumanns	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Blau	früher: Leuna-Werke GmbH
Herr Dr. Ertmann	Umweltministerium Baden-Württemberg
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dr. Knopf	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Kunstein	MURL NRW
Herr Dr. Nitsche	UBA
Herr Prof. Pfeil	BAM
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer (Vorsitz)	BASF AG
Frau Dipl.-Geogr./Geow. Sapotnik	BUND
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Stephan	Verband des Deutschen Chemikalien- Groß- und Außenhandels e. V.
Herr Dr. Witt (Herr Höppner)	TÜV Nord (VdTÜV)
Frau Dipl.-Ing. Wolf	VdS / GDV

Verzeichnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Anschrift:

Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)
Schwertnergasse 1, 50667 Köln
Postfach 10 15 64, 50455 Köln
Telefon: 0221/ 20 68 - (0)
Telefax: 0221/ 20 68 - 8 90

Tel.-Durchwahl

Leiter der Geschäftsstelle

Herr Dr. Ulrich Otto 710

Sekretariat

Frau Bianca Geyer 715

Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Freund (bis 9/1999)

Herr Dr. Dieter Lauterborn-Gielow 643

Herr Dr. Günter Briefs 889

Sachbearbeitung

Frau Gabriele Lukkes 691

**Geschäftsordnung des
TECHNISCHEN AUSSCHUSSES FÜR ANLAGENSICHERHEIT**

§ 1 Aufgaben

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen.

Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit besteht aus Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt. Im Verhinderungsfalle können sich die kraft ihres Amtes berufenen Vorsitzenden der Störfall-Kommission und der im § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Ausschüsse vertreten lassen. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Eine Berufenungsperiode endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung zur nächsten Berufenungsperiode. Eine Wiederberufung in unmittelbarer Folge ist möglich.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer einer Berufungsperiode aus seiner Mitte. Anschließende Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- (2) Zur/Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Im dritten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmengleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmengleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Vor Ablauf ihrer Wahlzeit können die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit der berufenen Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit von ihren Pflichten entbunden werden.

§ 4 Unterausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bildet der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit Unterausschüsse und bestimmt deren Aufträge.

- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft auf Vorschlag des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit die Mitglieder der Unterausschüsse und deren Vorsitzende. Es können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind.
- (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit für die Unterausschüsse entsprechend.
- (4) Zur Behandlung spezieller Themen können Unterausschüsse in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Arbeitskreise einrichten.
- (5) Die Obfrau/der Obmann vertritt die Arbeitsergebnisse des Unterausschusses im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit sowie dessen Unterausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beratungsaufgaben administrativ und fachlich zu unterstützen. Die/Der Vorsitzende ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berechtigt, der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen.

§ 6 Beratungsthemen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit Beratungsthemen vorschlagen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit kann von sich aus Beratungsthemen aufgreifen.

§ 7 Stellungnahmen und Sicherheitstechnische Regeln

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit beschließt als Ergebnis seiner Beratungen Stellungnahmen und schlägt sicherheitstechnische Regeln vor. Sie sind zu begründen.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit legt Ort und Zeit seiner Sitzungen fest, in der Regel für ein Kalenderjahr im voraus.

Auf Verlangen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der/des Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden im Auftrag der/des Vorsitzenden unter Einbeziehung vorliegender Vorschläge der Mitglieder von der Geschäftsstelle erstellt und versandt; sie sollen den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung verlangen. Im Übrigen werden Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung berücksichtigt, wenn sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sind oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (4) Die Sitzungen und die Ergebnisprotokolle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und seiner Gremien sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle lässt die Behandlung von Arbeitsthemen in der Organisation der Ausschussmitglieder zur Einholung von weiterem Sachverstand zu. Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit der Öffentlichkeit mitteilen.

- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder weitere Fachleute zu den Sitzungen des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit hinzuziehen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, des Ausschusses für Gefahrstoffe und des Fachausschusses Druckbehälter holen zu den sie betreffenden Vorschläge unverzüglich eine Stellungnahme ihres Ausschusses ein.
- (7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zu dessen konstituierender Sitzung ein und nimmt in dieser Sitzung den Vorsitz wahr.
- (8) Über jede Sitzung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der berufenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden berufenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (2) Mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der anwesenden berufenen Mitglieder kann ein abweichendes Minderheitsvotum gefasst werden (qualifiziertes Minderheitsvotum). Minderheitsvoten von einzelnen Mitgliedern werden auf Wunsch protokolliert.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bei Teilnahme von mindestens drei Fünfteln der berufenen Mitglieder erfolgen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder ausdrücklich diesem Verfahren widersprechen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat dann auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zu fassen.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 6 soll ein Beschluss erst getroffen werden, wenn die dort genannte Stellungnahme vorliegt.

§ 10 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der berufenen Mitglieder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung (BAnz. 1993 S. 5194) außer Kraft.

Bonn, 29. Oktober 1999

**Gesellschaft für Anlagen-
und Reaktorsicherheit
(GRS) mbH**

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit

Schwertnergasse 1

50667 Köln

Telefon (0221) 20 68 7 15

Telefax (0221) 20 68 8 90
